

Kirchgemeinde Signau

Personalreglement

01. Juli 2026

Personalreglement

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Rechtsverhältnis		
Artikel 1	Geltungsbereich	3
II. Personal		
Artikel 2	Öffentlichrechtlich angestelltes Personal	3
Artikel 3	Kündigungsfristen	3
III. Lohnsystem		
Artikel 4	Grundsatz	3
Artikel 5	Aufstieg	3
IV. Leistungsbeurteilung		
Artikel 6	Organigramm	4
Artikel 7	Mitarbeitergespräch / Leistungsbeurteilung	4
Artikel 8	Eröffnung / Rechtsmittel	4
Artikel 9	Aussergewöhnliche Leistung	4
V. Besondere Bestimmungen		
Artikel 10	Arbeitsplatzbewertung	4
Artikel 11	Pflichtenheft	4
Artikel 12	Stellenausschreibung	4
Artikel 13	Unfallversicherung / Prämie BU / Prämie NBU	4
Artikel 14	Krankentaggeldversicherung	4
Artikel 15	Pensionskasse	5
Artikel 16	Teuerung	5
Artikel 17	Sitzungsgeld	5
Artikel 18	Jahresentschädigung, Spesen	5
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Artikel 19	Inkrafttreten	5
Anhang 1 / Jahresentschädigung, Sitzungsgelder, Spesen		
		6
		7

PERSONALREGLEMENT

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.*

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Artikel 1
	¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde Signau. ² Die Pfarrschaft ist davon ausgenommen. Sie verfügt über eigene reglementarische Grundlagen, erlassen durch die RefBeJuSo.

II. Personal

Öffentlichrechtlich angestelltes Personal	Artikel 2
	¹ Das Personal der Kirchgemeinde Signau wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Kündigungsfristen	Artikel 3
	¹ Die Kündigungsfrist beträgt für das öffentlich-rechtliche angestellte Personal drei Monate. ² Die Kündigung durch den Kirchgemeinderat erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

III. Lohnsystem

Grundsatz	Artikel 4
	¹ Jede Stelle wird durch den Kirchgemeinderat einer Gehaltsklasse in der Personalverordnung zugeordnet. ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.
Aufstieg	Artikel 5
	¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
	² Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für den Aufstieg insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens und der Privatwirtschaft.
	³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
	a) von der individuellen Leistung b) vom individuellen Verhalten c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel d) von anderen sachlich haltbaren Gründen
	⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

IV. Leistungsbeurteilung

Organigramm	Artikel 6 Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.
Mitarbeitergespräch	Artikel 7 ¹ Zwei vom Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich. ² Sie gehen dabei wie folgt vor:
Leistungsbeurteilung	a) Sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch; b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c) Sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Eröffnung / Rechtsmittel	Artikel 8 ¹ Der begründete Entscheid des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben. ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.
Aussergewöhnliche Leistungen	Artikel 9 Der Kirchgemeinderat kann für aussergewöhnliche Leistungen eine einmalige Prämie von maximal CHF 500.00 pro Jahr ausrichten.

V. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Artikel 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten.
Pflichtenheft	Artikel 11 Der Kirchgemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft oder in einem Stellenbeschrieb.
Stellenausschreibung	Artikel 12 Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus. In begründeten Fällen kann der Kirchgemeinderat davon absehen.
Unfallversicherung	Artikel 13 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Prämien BU	² Die Kirchgemeinde übernimmt die Prämien für die Berufsunfallversicherung.
Prämien NBU	³ Die Kirchgemeinde übernimmt die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung.
Krankentaggeldversicherung	Artikel 14 Schliesst die Kirchgemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu Lasten der Kirchgemeinde.

Pensionskasse	Artikel 15 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ² Der ordentliche Beitrag wird zu 50% von der Kirchgemeinde und zu 50% vom Arbeitnehmer bezahlt. Der ausserordentliche Beitrag wird zu gleichen Teilen aufgeteilt.
Teuerung	Artikel 16 Die Teuerung wird jährlich anlaog dem Kanton ausgeglichen.
Sitzungsgeld	Artikel 17 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Artikel 18 ¹ Die Entschädigungen an Mitglieder des Kirchgemeinderates werden im Anhang I geregelt. ² Die Löhne, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für die übrigen Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellte werden in der Personalverordnung geregelt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Artikel 19 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 01. Juli 2026 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.
---------------	---

So beraten und angenommen durch die Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2026.

KIRCHGEMEINDE SIGNAU

Lisabeth Steiner Kirchgemeindepräsidentin	Heidi Berger Sekretärin
--	----------------------------

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung Signau öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 21.05.2026 bekannt. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Signau, 24. Juli 2026

Die Sekretärin

Heidi Berger

Anhang I

Jahresentschädigung, Sitzungsgelder, Spesen

Kirchgemeinderat

<u>Ziffer</u>	<u>Funktion</u>	<u>Entschädi- gung</u>
1.1	Präsident	Jahresent- schädigung* CHF 2'400.00
1.2	Mitglieder	Sitzungsgel- der
Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Delegierte sowie Angestellte und beamtete Personen erhalten folgende Tag- und Sitzungsgelder:		
a)	Halbtagesitzungen (mind. 2 Stunden)	CHF 80.00
b)	¼ Tag (bis zu 2 Stunden)	CHF 60.00
c)	Kurz Sitzung (bis zu 1 Stunde)	CHF 30.00

Sitzungsgeldberechtigt sind:

- Offizielle Sitzungen von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen usw. mit Protokoll
- Offizielle Besprechungen oder Verhandlungen mit Drittpersonen
- Teilnahme an Feiern, Anlässen und Veranstaltungen (inkl. Gottesdienste) aller Art als Delegierter des Kirchgemeinderates oder für das Halten von Ansprachen, Kirchgemeindevorstellungen und dergleichen.
- Kirchgemeindeversammlung

Nicht Sitzungsgeldberechtigt für Kirchgemeinderäte sind:

- Die freiwillige Teilnahme an Vereinsanlässen und Veranstaltungen
- Ratsinterne Anlässe und Veranstaltungen
- Normale Sitzungsvorbereitungen
- Kelchhalterdienst

2.0	Präsident und Mitglieder	Spesen
2.1	<u>Reisespesen</u> Bahnillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	
2.3	<u>Verpflegungsspesen</u> Bei dienstlichen Verrichtungen, die eine auswärtige Verpflegung erfordern, werden die effektiven Kosten vergütet.	
2.4	<u>Sonstige Auslagen</u> Sonstige Auslagen (wie Porti, Kopien, Geburtstagsgeschenke, etc.) werden nach den effektiven Ausgaben entschädigt.	

2.5 Belege

Die Spesenauslagen (Billete, Tagungskosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind nach Möglichkeit mit entsprechender Quittung zu belegen.

2.6 Besondere Aufträge

Alle Personen (ohne Kirchgemeindepersonal) erhalten für besondere Aufgaben und Arbeiten ein Sitzungsgeld gemäss Ziffer 2.3. Kann der Auftrag nicht gemäss Ziffer 2.3 abgegolten werden, erhalten diese einen Stundenlohn von CHF 28.00 (inkl. allen Zulagen) oder eine Pauschalentschädigung.

* Im Jahressatz sind enthalten:

- Allfällige Ferienansprüche
- Allfällige Feiertagsansprüche
- Allfälliger Anteil auf 13. Monatslohn
- Allfällige Sozialleistungen